

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG

Reglement

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG (nachfolgend «Freizügigkeitsstiftung») wird folgendes Reglement erlassen:

1. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Die Freizügigkeitsstiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen nach schweizerischem Recht zugunsten von Vorsorgenehmern entgegen, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt. Die Freizügigkeitsstiftung nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Vorsorgenehmern entgegen.

Für jeden Vorsorgenehmer führt die Freizügigkeitsstiftung ein separates UBS Freizügigkeitskonto. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Vorsorgeguthabens.

2. Anlagevorschriften der Freizügigkeitsstiftung

Der Vorsorgenehmer hat die Wahl zwischen konto- und/oder wertschriftengebundener Vermögensanlage.

Bei der kontogebundenen Vermögensanlage werden die entsprechenden Guthaben von der Freizügigkeitsstiftung als Spareinlagen bei der UBS Switzerland AG (nachfolgend «UBS») angelegt.

Im Falle der wertschriftengebundenen Vermögensanlage sind die entsprechenden Guthaben der Freizügigkeitsstiftung in einer der schweizerischen Aufsicht unterstellten kollektiven Anlage anzulegen. Für die Anlage des Vermögens beim Wertschriftenparen gelten die Art. 71 Abs. 1 BVG und die Art. 49 bis 58 BVV2 sinngemäss.

3. US Persons

Vorsorgenehmer, die als US Person gelten, dürfen weder Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zeichnen noch innerhalb des Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest einen Wechsel vornehmen. Als US Person gelten Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in den USA oder Vorsorgenehmer, die in den USA steuerpflichtig sind (Personen mit Bürgerrecht, mit Greencard oder mit entsprechender Steuerpflicht).

Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US Person Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest halten, fordert sie diese auf, die Wertschriften innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem jeweiligen UBS Freizügigkeitskonto gut.

4. Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden (z.B. US-Steuerbehörde) auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

5. Daten des Vorsorgenehmers

Die Freizügigkeitsstiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Dritte, insbesondere UBS und/oder eine andere dem Bankengesetz unterstellte Bank, beizuziehen. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass UBS und/oder eine andere dem Bankengesetz unterstellte Bank von seinen Daten so weit Kenntnis erhält/erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist darüber hinaus einverstanden, dass UBS und/oder eine andere dem Bankengesetz unterstellte Bank die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr/ihnen übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält/erhalten, für deren eigene UBS Marketingzwecke verwenden darf. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Freizügigkeitsstiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

6. Verzinsung bei kontogebundener Vermögensanlage

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz fest, zu dem die Vorsorgeguthaben bei der kontogebundenen Vermögensanlage zu verzinsen sind. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres dem UBS Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

7. Zeichnung und Rückgabe von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest

Der Vorsorgenehmer kann der Freizügigkeitsstiftung den Auftrag erteilen, den Saldo seines UBS Freizügigkeitskontos ganz oder teilweise in Anteile von nicht institutionellen («Retail»-) Anteilsklassen des Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest anzulegen.

Bei Retail-Anteilsklassen können höhere Kosten anfallen. Typischerweise wird bei den vorliegenden Retail-Anteilsklassen ein Teil dieser Kosten aus dem Fondsvermögen als sog. Vertriebsentschädigungen an UBS bezahlt. Das Wertschriftenanlegeformular enthält detaillierte Angaben, insbesondere zur Höhe der Vertriebsentschädigungen, dargestellt mittels Prozentbandbreiten für vertriebene Anlageproduktkategorien.

Vertriebsentschädigungen können zu Interessenskonflikten führen. Sie können insbesondere einen Anreiz dafür begründen, bestimmte Anlageprodukte, die höhere Vertriebsentschädigungen vergüten, anderen Anlageprodukten vorzuziehen. Die Freizügigkeitsstiftung hat mit UBS vereinbart, dass UBS angemessene organisatorische Massnahmen getroffen hat, mit dem Ziel, die Interessen der Vorsorgenehmer zu wahren.

Die Freizügigkeitsstiftung und UBS haben vereinbart, dass UBS für die ihr von der Freizügigkeitsstiftung übertragene Geschäftsführung und das Product Management u.a. indirekt entschädigt wird. Für ihre entsprechenden Dienstleistungen resp. Aufwand für die Freizügigkeitsstiftung und deren Vorsorgenehmer sowie als Auslagenersatz darf UBS mit Zustimmung der Freizügigkeitsstiftung die Vertriebsentschädigungen, die sie von UBS Konzerngesellschaften erhält, einbehalten. Die Freizügigkeitsstiftung nimmt zur Kenntnis, dass diese Regelung von der Erstattungspflicht in Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen Norm resp. gesetzlichen Vorschriften mit ähnlichem Inhalt abweicht. Ebenso verzichtet der Vorsorgenehmer sowohl zu Gunsten der Freizügigkeitsstiftung als auch der UBS auf allfällige Ansprüche an den Vertriebsentschädigungen.

Die Freizügigkeitsstiftung zeichnet die Anteile im eigenen Namen für Rechnung des Vorsorgenehmers. Die Anteile werden in das Depot der Freizügigkeitsstiftung bei UBS eingebucht bzw. diesem entnommen.

Der Vorsorgenehmer kann der Freizügigkeitsstiftung jederzeit auf dem Postweg mittels Formular «Wertschriftenanlage mit dem UBS Freizügigkeitskonto» den Auftrag erteilen, Anteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben. Zeichnungs- und Rückgabepreis entsprechen dem am Bewertungstichtag durch den Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest berechneten Kurs. Der Verkaufserlös wird dem UBS Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Schüttet der Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest einen Ertrag aus, wird dieser umgehend in Anteile desselben Segments des Anlagefonds reinvestiert. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Fondsanlagen im Vergleich zur reinen Kontoanlage Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Mit dem Auftrag zur Zeichnung von Anteilen am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

8. Bezug des Vorsorgeguthabens

Das Vorsorgeguthaben kann dem Vorsorgenehmer gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt werden.

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist auf Begehren des Vorsorgenehmers zulässig, wenn er:

- a) eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht;
- b) die Schweiz endgültig verlässt; wobei der obligatorische Teil bei einem Wegzug in ein EU/EFTA-Land nicht bezogen werden kann, wenn der Vorsorgenehmer in diesem Land auch einem Versicherungsobligatorium untersteht;
- c) eine selbstständige Erwerbstätigkeit innert Jahresfrist aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;

- d) ein Guthaben bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG aufweist, das geringer ist als ein Jahresbeitrag (ausschliesslich Arbeitnehmerbeiträge) bei der letzten Vorsorgeeinrichtung vor der Übertragung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG;
- e) sein Vorsorgeguthaben im Rahmen von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzt für:
 - i. Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum
 - ii. Beteiligungen oder
 - iii. Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens erstattet die Freizügigkeitsstiftung der Steuerbehörde Meldung in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Teilbezüge sind nur bei Ziff. 8 lit. b) im Rahmen der gesetzlichen Restriktionen und lit. e) möglich. In den übrigen Fällen der Auszahlung gemäss Ziff. 8 wird das ganze Vorsorgeguthaben fällig.

9. Vorsorgeleistung

Gestützt auf Art. 13, 14 und 16 FZV besteht die Vorsorgeleistung:

- a) bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- b) bei Invalidität gemäss Ziff. 8 lit. a) des Reglements aus dem Vorsorgeguthaben;
- c) im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben.

10. Ausrichtung der Leistungen

Mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes oder eines Übertrages gemäss den Ziff. 8 und 9 des Reglements wird das gesamte Vorsorgeguthaben inkl. Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest fällig. Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 8 kann der Vorsorgenehmer abgesehen von den Fällen gemäss Ziff. 8 lit. e) wählen, ob die Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest auf ein privates UBS Wertschriftendepot übertragen oder ob diese Anteile zurückgegeben werden sollen. Die entsprechenden Instruktionen hat der Vorsorgenehmer im Rahmen des schriftlichen Begehrens um vorzeitigen Bezug zu erteilen. Fehlt diese Instruktion, werden die Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zurück, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers erhalten hat. Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat der Freizügigkeitsstiftung sämtliche Angaben zu machen und Dokumente vorzulegen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendig sind. Die Freizügigkeitsstiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 8 lit. e) wird die Freizügigkeitsstiftung nach Gutheissung des Auszahlungsantrags den Auftrag erteilen, die für Rechnung des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zurückzugeben. Im Todesfall gibt die Freizügigkeitsstiftung allfällige Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest zurück, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers erhalten hat. Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat der Freizügigkeitsstiftung sämtliche Angaben zu machen und Dokumente vorzulegen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendig sind. Die Freizügigkeitsstiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei einer Weitervergütung im Auftrag einer Vorsorgeeinrichtung an dieselbe werden die Anteile am Anlagefonds UBS (CH) Vitainvest ohne Einverständnis des Vorsorgenehmers zurückgegeben, der Erlös dem UBS Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben und das gesamte Freizügigkeitsguthaben an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Sämtliche Leistungen der Stiftung werden auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten erbracht. Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. Die Stiftung haftet für allfällige Verluste infolge Kursdifferenzen, Spesen usw. nicht und empfiehlt zu diesem Zweck, die Überweisung auf ein in Schweizer Franken geführtes Bankkonto zu veranlassen. Überweist die Stiftung die fällige Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, so ist nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins für Vorsorgeleistungen entspricht dem jeweils aktuell anwendbaren Zinssatz der Stiftung mit einem Zuschlag von 0.5%. Bei Weitervergütungen richtet sich der Verzugszins nach Art. 7 FZV.

Nicht geltend gemachte Ansprüche verfallen mit Ablauf der Verjährungsfrist an die Stiftung.

11. Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie die Art. 30b BVG, 331d OR und die Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

12. Begünstigte

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 FZV sind als Begünstigte folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; sind zum Zeitpunkt des Todes keine Kinder vorhanden, dann die Eltern; sind zum Zeitpunkt des Todes die Eltern nicht mehr am Leben, dann die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach lit. b) Note 1 mit solchen nach Note 2 erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Freizügigkeitsstiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Todesfallkapital darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Ist die Freizügigkeitsstiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Freizügigkeitsstiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen.

Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Das Vorsorgeguthaben wird spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 BVG sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers absichtlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die begünstigte Person wird in diesem Fall übergangen. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, nicht aktiv.

13. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, die Freizügigkeitsstiftung über seine gemeldeten Angaben, z.B. Namen, Adresse, Domizil, Zivilstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten.

14. Haftung

Die Freizügigkeitsstiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

15. Mitteilungen an den Vorsorgenehmer

Mitteilungen an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Freizügigkeitsstiftung vorgemerkte Adresse geschickt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Freizügigkeitsstiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

16. Reklamationen

Will der Vorsorgenehmer bzw. der allfällige Begünstigte geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Freizügigkeitsstiftung beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen, tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

17. Gebühren

Die Freizügigkeitsstiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben sowie für besondere Bemühungen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren festlegen. Diese sind in einem Gebührenreglement festgehalten.

18. Änderungen von Bestimmungen und zusätzliche Bestimmungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig sind. Ergänzend zum Reglement können zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn solche Bestimmungen aus den anwendbaren Formularverträgen hervorgehen.

19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und Freizügigkeitsstiftung bzw. Begünstigten des Vorsorgenehmers und Freizügigkeitsstiftung ist ausschliesslich das schweizerische materielle Recht anwendbar. Erfüllungsort, Betreuungsort, letzterer nur für Personen mit Domicil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Vorsorgenehmer und Freizügigkeitsstiftung bzw. Begünstigten des Vorsorgenehmers und der Freizügigkeitsstiftung ist Basel.

20. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.